



MARKTGEMEINDEAMT KRONSTORF
4484 Kronstorf, Brucknerplatz 1
Bezirk Linz – Land, Oberösterreich



DVR Nr.: 0085146
Zl.: Gem-003/3-2023-Le

Telefon: 07225/8256-212
Telefax: 07225/8256-25
E-Mail:

gemeinde@kronstorf.ooe.gv.at
www.kronstorf.at / www.linzland.at

Sachbearb: VB Birgit Leimer
Amtsleiterin

Kronstorf, 14. Dezember 2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kronstorf vom 14. Dezember 2023, mit der die

Abfallgebührenordnung

für die Marktgemeinde Kronstorf erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F, und des § 18 des OÖ. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(exkl. 10% Umsatzsteuer)

- 1) Für die in Haushalten und Betrieben anfallenden Abfälle ist jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt pro Haushalt und Betrieb:

	Gebühr exkl. MwSt.	
Grundgebühr je Haushalt u. Betrieb	€	63,90

- 2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende **Gebühr** zu entrichten:

a)	Je abgeführten Abfallbehälter mit	Gebühr exkl. MwSt	
	60 Liter Inhalt	€	5,80
	90 Liter Inhalt	€	8,50
	120 Liter Inhalt	€	11,20
	240 Liter Inhalt	€	22,10
b)	Je abgeführten Container mit		
	770 Liter Inhalt	€	69,50
	1100 Liter Inhalt	€	99,00
c)	Je abgeführten Abfallsack mit 60 Liter	€	8,10

- 3) Bei vierwöchiger Abfuhr sind jährlich 13 Abfuhrtage und bei zweiwöchiger Abfuhr jährlich 26 Abfuhrtage zu rechnen.

§ 3
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten – der Bauberechtigte.

§ 4
Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit dem Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig stattfindet.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.

§ 6
Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7
Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 8
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit 01.01.2024.
Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 13. Dezember 2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister


LAbg. a.D. Dr. Christian Kolarik